

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
<b>Herausgeber:</b>	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
<b>Band:</b>	4 (1906)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Grundbuch und Katasterwesen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-179243">https://doi.org/10.5169/seals-179243</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wohl gemerkt vor bald 50 Jahren und bei Anforderungen an die Qualität der Arbeiten, die sich mit den heutigen beinahe nicht mehr vergleichen lassen. Und beinahe in demselben Maße, wie der Bodenpreis in den Städten gestiegen und damit die Präzision der Flächenberechnungen und der Vermessungen überhaupt zunehmen mußte, ist auch die Lebenshaltung aller Kreise teurer geworden, an die Ausbildung der Geometer werden höhere Ansprüche gestellt, die sich nur mit erhöhten Opfern an Zeit und Geld befriedigen lassen.

Trotzdem muß man immer wieder die Erfahrung machen, daß auch von unsren Taxationskommissionen die Kosten von Vermessungsgebieten städtischen Charakters viel zu niedrig eingeschätzt werden.

St.

### **Grundbuch und Katasterwesen.**

Herr Dr. L. Siegmund, Grundbuchverwalter in Basel, hat die Freundlichkeit uns mitzuteilen, daß in der von einem Nichtjuristen bearbeiteten Wiedergabe seines Vortrages an der Hauptversammlung in Basel (Nr. 10 unseres Organs) sich an einigen Stellen kleinere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten eingeschlichen haben, die den Juristen, weniger aber den Geometer stoßen könnten.

Es betrifft dies hauptsächlich die Dreiteilung des Grundpfandes in Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült, § 783. Demgemäß wäre auf S. 130 Zeile 21—28 zu streichen und als neue Kategorie einzuführen:

#### **Das Grundpfand,** zerfallend in :

a) Die Grundpfandverschreibung für eine beliebige gegenwärtige oder auch bloß mögliche Forderung mit persönlichem Schuldverhältnis und akzessorischem Pfandrecht, also Sicherstellungen aller Art: Frauenguts- und Kindergutsversicherungen, Kautionsen, Bau-, Bank- oder Warenkredite; eventuell, aber jedenfalls seltener, auch für Darlehen.

Hieher gehören auch die gesetzlichen Pfandrechte für den Kaufpreis, für Miterben und Gemeinder und neu für Handwerker und Unternehmer, § 824—828. Ein Pfandtitel wird nicht ausgestellt, es existiert also kein negotiables Papier für die Forderung.

b) Der Schuldbrief, „durch welchen eine persönliche Forderung begründet wird, die grundpfändlich sicher gestellt ist“, § 829.

c) Die Gült, eine bisher für den weitaus größeren Teil der Schweiz teils als veraltet abgeschaffte, teils unbekannte Institution, welche nur noch in einigen Kantonen der inneren Schweiz existiert und nun als Konzession an diese neu belebt und soweit zulässig, modernisiert werden soll. Durch sie wird eine Forderung als Grundlast in dem Sinne auf ein Grundstück gelegt, daß jede persönliche Haftung des Eigentümers wegfällt und der Erwerber eines Grundstückes unter Entlastung des Veräußerers ohne weiteres Schuldner der Gültforderung wird (§§ 833, 837). Das Grundstück selbst ist also eigentlich der Schuldner.

Schuldbrief und Gült sind . . .

---

## Literatur.

### Übersichtsplan der Stadt Zürich.

Das Vermessungsamt der Stadt Zürich publiziert die Übersichtspläne in den Maßstäben 1:2500 und 1:5000, Druck der rühmlichst bekannten kartographischen Anstalt, vorm. Wurster, Randegger & Cie., jetzt Aktiengesellschaft Kartographia unter der Direktion von J. Schlumpf in Winterthur, die für ihre hervorragenden Leistungen kürzlich wieder in Mailand sich einen Großpreis errungen hat.

Die peinliche Genauigkeit, die wir an den Arbeiten des Zürch. Vermessungsautes gewöhnt sind, spricht aus jeder Linie dieser auch in Farben und Schrift edel gehaltenen Blätter, sie sind ein ehrendes Zeugnis sowohl für das Verständnis, als auch für die liebevolle Hingabe des Leitenden und seiner Mitarbeiter an eine ebenso verantwortungsvolle als schwierige Aufgabe.

Die der Vollendung nahe Arbeit darf als bisher unübertroffenes Muster für ähnliche Publikationen bezeichnet werden.